



Per Email an:

sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 2. Juni 2023

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) – Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads».

Sehr geehrter Herr Berset,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Mit der Umsetzung der angenommenen Motion [22.3377](#) "Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads" muss der Bundesrat bis zum 31. Dezember 2023 eine Bemessungsgrundlage implementieren, welche bei der Ermittlung des Einkommens mit Invalidität mittels statistischer Werte berücksichtigt, dass Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht die gleich hohen Löhne erzielen können wie gesunde Personen. Zur Umsetzung wird nun die Änderung von Artikel 26^{bis} Absatz 3 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) vorgeschlagen, mit welcher bei einem nach der Lohntabelle der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE-Tabelle) bestimmten Einkommen mit Invalidität ein pauschaler Abzug von 10 Prozent vorgenommen wird. Kann die versicherte Person nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit von 50 Prozent oder weniger tätig sein, resultiert damit, zusammen mit dem bereits existierenden Teilzeitabzug, ein gesamthafter Abzug von 20 Prozent. Der pauschale Abzug hat für alle Versicherten, bei welchen das Einkommen mit Invalidität mittels statistischer Einkommen festgelegt wird, unabhängig von der Art der gesundheitlichen Einschränkung (körperlich, psychisch, kognitiv, Komorbiditäten) und unabhängig vom Geschlecht die gleiche Auswirkung. Auch wird der Abzug sowohl bei bereits bestehenden Rentenleistungen als auch bei neuen gewährt.

Die SP Schweiz begrüsst, dass die IV-Tabellenlöhne mit der Umsetzung der Motion 22.3377 endlich angegangen werden. Seit Jahren ist bekannt, dass diese viel zu hoch angesetzt sind und Menschen mit Behinderungen darunter leiden, da sie deshalb viel zu tiefe Rentenleistungen erhalten. Verschiedene Rechtsgutachten gelangten bereits zum Ergebnis, dass diese LSE-Tabellenlöhne weitgehend das Lohnniveau von Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen widerspiegeln, wobei die Einkommen von gesundheitlich beeinträchtigten Menschen im Vergleich dazu systematisch wesentlich tiefer sind. Hinzu kommt, dass wichtige, lohnrelevante Faktoren wie Ausbildungsniveau, Alter, Nationalität, Dienstjahre, Wirtschaftszweig und Grossregion in den LSE-Tabellenlöhnen nicht

angemessen berücksichtigt werden. Wir begrüssen auch deshalb, dass das aktuelle System endlich revidiert wird.

Wir sind mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung von der Stossrichtung her zwar einverstanden: Uns geht sie jedoch deutlich zu wenig weit. Auch ist das Anliegen der Motion mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung nur teil-erfüllt. Die Motion beauftragte den Bundesrat, bis Ende 2023 eine Bemessungsgrundlage zu implementieren, welche bei der Ermittlung des Einkommens mit Invalidität mittels statistischer Werte realistische Einkommensmöglichkeiten von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung berücksichtigt. Die vorgeschlagenen 10 Prozent sind weder statistisch begründet, noch widerspiegeln sie die realistischen Einkommensmöglichkeiten.

Bedingungen Zustimmung zum Pauschalabzug

Wir können der vorgeschlagenen Änderung und dem pauschalen Abzug zustimmen, jedoch nur mit dem Vorbehalt, dass der Abzug höher ausfällt. Es ist wichtig, nun rasch und unkompliziert eine Verbesserung herbeizuführen, damit raschestmöglich die betroffenen Menschen bessere IV-Renten erhalten. Die Ausführungen des Bundesrates im erläuternden Bericht, wie die Höhe von 10 Prozent festgelegt wurde, sind jedoch weder überzeugend noch fassen sie auf statistischen Erkenntnissen. Die Höhe der Pauschale ist deutlich zu tief gewählt. In früheren Diskussionsbeiträgen wurde bereits von deutlich mehr als 10 Prozent gesprochen. Konkret: Das Büro Bass schlägt selbst vor, 17 Prozent als Pauschale zu wählen und zusätzliche, lohnmindernde Faktoren zu berücksichtigen. Dies wird auch im [Schlussbericht](#) des Projekts zur Invaliditätsbemessung mittels LSE-Tabellen im Januar 2021 so festgehalten. Die vorgeschlagenen 10 Prozent sind somit aus unserer Perspektive - und offensichtlich auch unter Berücksichtigung statistischer Erkenntnisse - viel zu tief gewählt. Zudem werden so die weiteren, lohnmindernden Faktoren nicht berücksichtigt. Wir fordern deshalb einen **Pauschalabzug von mindestens 17 Prozent sowie zusätzlich die Berücksichtigung von weiteren lohnmindernden Faktoren, bis zu einem gesamthaften Abzug von maximal 25 Prozent.** Wird dieser pauschale Abzug erhöht, tragen wir die vorgeschlagenen Änderungen mit.

Abschliessend möchten wir lobend festhalten, dass die Pauschale sowohl auf Neurentner:innen wie auch bestehende IV-Renten-Empfänger:innen angewendet wird. Hierbei ist es jedoch elementar wichtig, dass die Neuberechnung nicht zu einer Rentenverschlechterung führt. Wir schlagen deshalb, kongruent mit der Forderung von Behindertenverbänden, eine Umformulierung des entsprechenden Abs. 1 und Abs. 2 der Übergangsbestimmungen vor (Änderungsvorschlag: *kursiv*):

Abs. 1: « (...), bei denen das Einkommen mit Invalidität aufgrund statistischer Werte festgelegt wurde und bei denen im Rahmen der Rentenzusprache nicht bereits ein höherer Abzug berücksichtigt wurde, ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung eine Neuberechnung des Invaliditätsgrades vorzunehmen. (...)»

Abs. 2: Wurden eine Rente oder eine Umschulung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird auf eine erneute Anmeldung eingetreten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Berechnung des Invaliditätsgrades durch die Anwendung der Regelung von Artikel 26^{bis} Absatz 3 neu zu einem Rentenanspruch oder einem Anspruch auf eine Umschulung führt.



Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen.

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Anna Storz
Fachreferentin